



**Katholische  
Kirchgemeinde  
Aare-Rhein**

**KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER  
KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE  
AARE-RHEIN**

Version 15.01.2025



**Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
<b>0.Kirchengemeindeordnung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.Kirchengemeinde.....</b>	<b>3</b>
a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt.....	3
b) Zweck.....	3
<b>2.Aufgaben.....</b>	<b>3</b>
a) Allgemeine Aufgaben der Kirchengemeinde.....	3
b) Zusammenarbeit mit den Pfarreien.....	4
c) Freiwilligenarbeit.....	4
<b>II. Organe und ihre Aufgaben .....</b>	<b>4</b>
<b>1.Organe der Kirchengemeinde .....</b>	<b>4</b>
<b>2.Befugnisse der Stimmberechtigten .....</b>	<b>4</b>
a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Initiative und Anfrage.....	4
b) Wahlen .....	4
c) Fakultatives Referendum.....	5
d) Publikation.....	5
<b>3.Kirchengemeindeversammlung .....</b>	<b>5</b>
a) Zusammensetzung.....	5
b) Einberufung und Durchführung.....	5
c) Anträge und Kündigung.....	6
d) Wahlbefugnisse.....	6
e) Zuständigkeit.....	6
<b>4.Kirchenpflege .....</b>	<b>7</b>
a) Stellung .....	7
b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit .....	7
c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen .....	7
d) Aufgabenübertragung an Dritte.....	7
e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme.....	8
f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse.....	8
g) Zuständigkeit.....	8
<b>5.Finanzkommission.....</b>	<b>9</b>
a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung .....	9
b) Zuständigkeit.....	9
<b>III. Kirchengemeindehaushalt.....</b>	<b>9</b>
<b>IV. Aufsicht und Rechtsschutz.....</b>	<b>9</b>
a) Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen.....	9
b) Rechtsschutz über die Kirchengemeinden.....	9
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
a) Inkrafttreten.....	10
b) Aufhebung früherer Erlasse.....	10



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **0. Kirchgemeindeordnung**

- 1 Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Aare-Rhein (in der Folge als «Kirchgemeinde» bezeichnet) sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.
- 2 Sie richtet sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau (in der Folge als «Organisationsstatut» bezeichnet) und ist den darin enthaltenen Bestimmungen und den dazu gehörenden Erlassen untergeordnet. Bei rechtlich unvereinbaren Widersprüchen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Dokumente.

### **1. Kirchgemeinde**

#### **a) Zugehörigkeit, Rechtsnatur, Austritt**

##### **Art. 1**

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst sämtliche Angehörigen der römisch-katholischen Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Böttstein, Döttingen, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Leuggern, Mandach und Schwaderloch.
- 2 Sie ist eine selbständige Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- 3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde kann jederzeit erfolgen. Er setzt die Erklärung der austretenden Person voraus, dass sie der Kirchgemeinde nicht mehr angehören will. Diese Erklärung ist beim Pfarreisekretariat oder bei der Kirchenpflege zu hinterlegen.

#### **b) Zweck**

##### **Art. 2**

Die Kirchgemeinde schafft die äusseren Voraussetzungen zur Entfaltung des kirchlichen Lebens. Sie fördert und unterstützt die Seelsorge.

### **2. Aufgaben**

#### **a) Allgemeine Aufgaben der Kirchgemeinde**

##### **Art. 3**

- 1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach den Vorgaben des Organisationsstatuts. Insbesondere sind dies:
- 2 Die Kirchgemeinde beschafft und verwaltet die für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendigen Mittel.
- 3 Sie wirkt mit bei der Schaffung und Besetzung von Stellen für die Seelsorge und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen und staatlichen Stellen.



## **b) Zusammenarbeit mit den Pfarreien**

### **Art. 4**

- <sup>1</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisation des Pastoralraumes Aare-Rhein zusammen.
- <sup>2</sup> Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarreien (Diakonie, Verkündigung, Liturgie, Gemeinschaftsbildung) wahrgenommen werden.

## **c) Freiwilligenarbeit**

### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Pfarreilebens. Die Kirchgemeinde schafft für sie ein von Wertschätzung geprägtes Umfeld.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt die Freiwilligenarbeit.

## **II. Organe und ihre Aufgaben**

### **1. Organe der Kirchgemeinde**

#### **Art. 6**

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne als oberstes Organ der Kirchgemeinde
- b) die Kirchgemeindeversammlung als Legislative
- c) die Kirchenpflege als Exekutive
- d) die Finanzkommission

### **2. Befugnisse der Stimmberechtigten**

#### **a) Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht und Initiative**

#### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Mitglieder der Kirchgemeinde haben das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

#### **b) Wahlen**

#### **Art. 8**

- <sup>1</sup> An der Urne erfolgen:
  - a) die Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium)
  - b) die Gesamterneuerungswahl der Mitglieder der Synode
  - c) die Neuwahl und die Wiederwahl der Pastoralraumleitung



- 2 Die Kirchenpflege besteht aus 7 gewählten Mitgliedern sowie der Pastoralraumleitung. Die Präsidentin, der Präsident wird von der Kirchgemeinde an der Urne separat gewählt, ansonsten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst. Die Pastoralraumleitung ist von Amtes wegen Mitglied der Kirchenpflege.

#### **Art. 9**

- 1 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmzählenden das Wahlbüro.
- 2 Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch das Organisationsstatut und die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau vom 9. Juni 2010 geregelt.

#### **c) Fakultatives Referendum**

#### **Art. 10**

- 1 Positive und negative Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel aller oder von mindestens 300 Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich verlangt wird.

#### **d) Publikation**

#### **Art. 11**

- 1 Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt in Anwendung von Art. 26 Abs.2 des Gesetzes über das politische Recht vom 10. März 1992 (GPR) mit separatem Beschluss das offizielle Publikationsorgan.

### **3. Kirchgemeindeversammlung**

#### **a) Zusammensetzung**

#### **Art. 12**

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchgemeinde.

#### **b) Einberufung und Durchführung**

#### **Art. 13**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:
  - a) auf Einberufung durch die Kirchenpflege
  - b) wenn von einem Zehntel (siehe Art. 30 OS) oder mindestens 200 der Stimmberechtigten die Einberufung verlangt wird.
- 2 Die Versammlungen finden alternierend in einer der Pfarreien statt, über die sich die Kirchgemeinde geographisch erstreckt. Die Kirchenpflege bestimmt abschliessend über den Durchführungsort, je nach Teilnehmerzahlen und den Möglichkeiten in den einzelnen Pfarreien.
- 3 Mindestens 14 Tage vor der Versammlung sind die Traktanden öffentlich bekannt zu machen und die für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Unterlagen öffentlich aufzulegen.
- 4 Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann Beschluss gefasst werden.



- 5 Die Versammlungen sind öffentlich. Die Kirchenpflege hat die Möglichkeit, die Öffentlichkeit aus sitzungspolizeilichen Gründen zu beschränken, um den ordnungsgemässen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten. Der Zutritt der schreibenden Medien ist in jedem Fall zu gewähren.

### **c) Anträge, Ankündigung**

#### **Art. 14**

- 1 Das Antragsrecht der Stimmberechtigten und der Behörden richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- 2 Ankündigung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung richten sich nach dem Organisationsstatut.

### **d) Wahlbefugnisse**

#### **Art. 15**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:
  - a) die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung
  - b) die Finanzkommission (Präsidium und Mitglieder)
  - c) Ersatzpersonen für während der Amtsperiode aus der Kirchenpflege (Mitglieder und Präsidium), der Finanzkommission oder aus der Synode zurückgetretene Personen
- 2 Auf Antrag der Hälfte der wahlberechtigten Anwesenden kann eine Wahl auch geheim durchgeführt werden.

### **e) Zuständigkeit**

#### **Art. 16**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende **Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse**:
  - a) den Erlass der Kirchgemeindeordnung
  - b) den Erlass der Geschäftsordnung und von allgemeinen Reglementen
  - c) die Behandlung von Begehren gemäss Art. 30 OS
  - d) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung
  - e) den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen
  - f) Abnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege
  - g) die Beschlussfassung über weitere Anträge der Kirchenpflege

#### **Art. 17**

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende **Finanzbefugnisse**:
  - a) die Genehmigung des jährlichen Budgets
  - b) die Genehmigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde
  - c) die Genehmigung der Entschädigung der Behördenmitglieder
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite
  - f) die Regelung der maximalen Höhe von Ausgaben, welche die Kirchenpflege in ausserordentlichen Fällen ausserhalb des Budgets tätigen darf
  - g) Bewilligung des Stellenplans
  - h) Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie die Begründung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten im Grundbuch
  - i) die Kenntnisnahme des Investitionsplans



## **4. Kirchenpflege**

### **a) Stellung**

#### **Art. 18**

- 1 Die Kirchenpflege ist das leitende und vollziehende Organ der Kirchengemeinde.
- 2 Sie vertritt die Kirchengemeinde nach innen und nach aussen.

### **b) Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit**

#### **Art. 19**

- 1 Die Kirchenpflege besteht aus 8 Mitgliedern, unter Einschluss der Pastoralraumleitung. Die Pastoralraumleitung gehört der Kirchenpflege von Amtes wegen an. Sollte ein Team die Pastoralraumleitung innehaben, so wird das Leitungsteam durch ein Mitglied an den Sitzungen vertreten.
- 2 Nach Möglichkeit sollte jede Pfarrei mit mindestens einer Person in der Kirchenpflege vertreten sein.
- 3 Die Präsidentin, der Präsident wird von der Kirchengemeinde an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- 4 Die Kirchenpflege versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **c) Geschäftsführung, Verwaltung, Kommissionen**

#### **Art. 20**

- 1 Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung richten sich nach dem Organisationsstatut und der Geschäftsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Aare-Rhein.

#### **Art. 21 Verwaltung**

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt eine Verwaltung. Diese wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.
- 2 Zu den Aufgaben der Verwaltung gehören insbesondere die Koordination der Geschäftstätigkeit sowie die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenpflege.
- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und die weiteren Befugnisse der Verwaltung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### **Art. 22 Kommissionen**

- 1 Die Kirchenpflege kann bei Bedarf Kommissionen bilden.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch die Kirchenpflege festgelegt.

### **d) Aufgabenübertragung an Dritte**

#### **Art. 23**

- 1 Die Kirchenpflege kann Aufgaben Dritten zur selbständigen Erledigung übertragen.



### **e) Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme**

#### **Art. 24**

- 1 Der Leiter / die Leiterin des Pastoralraums oder dessen/deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt die weiteren Angestellten der Kirchengemeinde, welche mit beratender Stimme an ihren Sitzungen teilnehmen.

### **f) Konstituierungs- und Wahlbefugnisse**

#### **Art. 25**

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt oder wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
  - b) die Ressortverantwortlichen und deren Stellvertretungen
  - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen
  - d) weitere in der Geschäftsordnung vorgesehene Funktionen
- 2 Die Kirchenpflege bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Vertretungen der Kirchengemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen
  - b) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen

### **g) Zuständigkeit**

#### **Art. 26**

- 1 Die Kirchenpflege ist im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zuständig für die Besorgung sämtlicher Kirchengemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- 2 Sie hat insbesondere folgende **Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse**:
  - a) die politische Planung und Führung
  - b) die Festlegung von Legislaturzielen
  - c) die Bestellung von Kommissionen
  - d) den Erlass und die Änderung von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Kommissionen und Gremien
  - e) die Vorberatung der Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung und der Urnenabstimmung bzw. Urnenwahl und die Antragstellung hierzu
  - f) die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen
  - g) die Regelung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder und der Angestellten der Kirchengemeinde
  - h) die Anstellung des Personals
  - i) die Bewilligung oder Aufhebung von Stellen
  - j) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
  - k) die Beantwortung von Anfragen von Stimmberechtigten
  - l) die Erstellung eines Geschäftsberichts zuhanden der Kirchengemeindeversammlung
  - m) die Führung des Kirchengemeindearchivs

#### **Art. 27**

- 1 Die Kirchenpflege hat folgende **Finanzbefugnisse**:
  - a) die Erstellung des Budgets und die Einholung seiner Genehmigung durch die Kirchengemeindeversammlung
  - b) die Führung der Gemeinderechnung und die Einholung ihrer Genehmigung durch die Kirchengemeindeversammlung
  - c) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets, der Ergänzungen dazu sowie der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung gemäss Art. 17
  - d) die Bewilligung von einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben im Rahmen der Vorgaben der Kirchengemeindeversammlung





## **5. Finanzkommission**

### **a) Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung**

#### **Art. 28**

- 1 Die Finanzkommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 3 Mitgliedern.
- 2 In die Finanzkommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchengemeinde ist.
- 3 Eine Mitgliedschaft in der Kirchenpflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Finanzkommission.
- 4 Die Finanzkommission konstituiert sich selbst.

### **b) Zuständigkeit**

#### **Art. 29**

- 1 Die Finanzkommission prüft das Budget, die Rechnung sowie auf Wunsch der Kirchenpflege oder aufgrund des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung weitere Geschäfte. Sie kann diesbezüglich Empfehlungen an die Kirchenpflege richten.
- 2 Weitere Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach dem Organisationsstatut und der Geschäftsordnung.
- 3 Die Finanzkommission bildet zusammen mit den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern das Wahlbüro.

## **III. Kirchengemeindehaushalt**

#### **Art. 30**

- 1 Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Leitfaden für Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Landeskirche.
- 2 Sollte es nach dem Zusammenschluss zu Verkäufen von Finanzvermögen, das einzelne Kirchengemeinden eingebracht haben, kommen, so steht der Nettoerlös einzig derjenigen ursprünglichen Kirchengemeinde zu, welche den Vermögenswert eingebracht hat.  
Es darf also nur für Sanierungsvorhaben (z.B. Kirchenrestauration) der ursprünglichen Kirchengemeinde eingesetzt werden. Dieser Vermögenswert ist bis zu dessen Verbrauch in der Jahresrechnung als Sondervermögen der entsprechenden ursprünglichen Kirchengemeinde (als Fonds oder als Rückstellung) auszuweisen

## **IV. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **a) Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen**

#### **Art. 31**

- 1 Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung sowie der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Organisationsstatut.

### **b) Rechtsschutz über die Kirchengemeinden**

#### **Art. 32**

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Organisationsstatut.



## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### a) Inkrafttreten

#### Art. 33

- <sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Urnenabstimmung vom 18.05.2025 und nach der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

### b) Aufhebung früherer Erlasse

#### Art. 34

- <sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung werden die Kirchgemeindeordnungen der bisherigen Kirchgemeinden aufgehoben.

## Unterschriften / Genehmigung des Synodalrates

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Aare-Rhein wurde an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

Im Namen der Katholischen Kirchgemeinde Aare-Rhein:

Die Präsidentinnen/die Präsidenten der Kirchenpflegen:

Die Schreiberin/der Schreiber:

Von der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Aargau am  
..... genehmigt.